

Tanzsportverband

Baden-Württemberg

Mitglied des deutschen
Tanzsportverbandes (DTV)
im deutschen Olympischen Sportbund

TBW-Satzung

Satzung des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V.

beschlossen auf dem Verbandstag am 05.04.1992 in Kirchheim/Teck
geändert vom Verbandstag am 28.04.1996 in Tübingen
und vom Verbandstag am 27.04.1997 in Mosbach
und vom Verbandstag am 07.05.2000 in Reutlingen
und vom Verbandstag am 01.05.2003 in Offenburg
und vom Verbandstag am 30.04.2006 in Backnang
und vom außerordentlichen Verbandstag am 01.11.2007 in Mannheim
und vom Verbandstag am 17.04.2011 in Mannheim
und vom Verbandstag am 22.04.2012 in Kirchheim-Jesingen
und vom Verbandstag am 19.04.2015 in Heilbronn
und vom Verbandstag am 15.04.2018 in Ludwigsburg
und vom Verbandstag am 31.07.2021 in Ludwigsburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V., nachfolgend TBW genannt, wurde am 3. März 1963 in Stuttgart gegründet. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Karlsruhe. Die Farben des TBW sind die Farben des Landes Baden-Württemberg.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele

- 2.1 Der TBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege und Förderung des Tanzsports. Die Jugendpflege wird als besondere Aufgabe angesehen.
- 2.2 Um seine sportliche Arbeit auf möglichst breiter Grundlage ausüben zu können, ist der TBW Mitglied des Spitzenverbandes des Deutschen Tanzsports, des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV), des Landessportverbandes Baden-Württemberg und der regional zuständigen Landessportbünde.
- 2.3 Die Satzungen und Ordnungen – Turnier- und Sportordnung, Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dgl. – dieser Organisationen werden als für den TBW und seine jeweiligen Einzelmitglieder verbindlich anerkannt.
- 2.4 Der TBW tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen AntiDoping-Agentur (NADA, NADA-Code) ist Bestandteil dieser Satzung. Der TBW nimmt am Dopingkontrollsystem der NADA und der World DanceSport Federation (WDSF) teil.

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- 3.1 Politische, rassische, religiöse oder wirtschaftliche Ziele dürfen innerhalb des TBW nicht angestrebt werden.
- 3.2 Der TBW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3.3 Vergütungen für die Verbandstätigkeit
Die Verbands- und Organämter gemäß § 7 werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsinhaber haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Druck- und Kopierkosten usw. Einzelheiten zur Geltendmachung und Nachweisführung werden durch Beschluss des Präsidiums festgelegt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen bzw. Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 3.5 Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3.6 Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz 3 trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3.7 Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband, die von Personen erbracht werden, deren Ämter nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- 3.8 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Dem TBW gehören ordentliche, außerordentliche, persönliche, fördernde, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten, Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung, der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sowie Anschlussorganisationen an.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder können nur rechtsfähige Vereine bzw. deren Vereinsabteilungen sein, die ordentliches Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) sind und deren Satzungen den Bestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) entsprechen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder können Vereine oder Vereinsabteilungen sein, in denen Tanzsport betrieben wird, soweit sie den Bedingungen der Ziffer 4.2 noch nicht entsprechen. Sie sollen innerhalb von 2 Jahren nach der Aufnahme die Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft sichern und beantragen.
- 4.4 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sowie der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter müssen ihren Sitz im Land Baden-Württemberg haben.
- 4.5 Persönliche Mitglieder können Berufstanzlehrer oder Tanzsporttrainer sein, die ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied des TBW als Trainer betreuen.
- 4.6 Fördernde Mitglieder sind Institutionen, Personen oder Gruppen, die die Bestrebungen des TBW unterstützen.

- 4.7 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Einzelpersonen, die sich um den Tanzsport oder den TBW hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Verbandstag hierzu ernannt.
- 4.8 Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege bestimmter Tanzsportarten zur Aufgabe gestellt haben.
- Sie müssen rechtsfähige Vereine sein, deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist, ist zu führen. Ihre ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder müssen Mitglieder des DTV und des TBW sowie des jeweiligen Landessportbundes sein. Ihre Satzungen dürfen der Satzung des TBW nicht widersprechen.
- Ist für eine Tanzsportart bereits ein Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung im TBW Mitglied, so kann mit Ausnahme der in § 5 Ziffer 5 enthaltenen Regelung kein anderer Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung für diese Sportart in den TBW aufgenommen werden.
- 4.9 Der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, die als Ausbilder, Trainer oder Übungsleiter im TBW bzw. seinen Mitgliedern gemäß Ziffer 4.2 und 4.3 tätig sind. Er muss ein rechtsfähiger Verein sein, dessen Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist, ist zu führen.
- 4.10 Anschlussorganisationen sind Vereine oder Verbände, in denen Tanz betrieben wird, soweit nicht die Ziffern 4.2 oder 4.3 auf sie anzuwenden sind.

§ 5 Aufnahme

- 5.1 Anträge auf Aufnahme als Mitglied gemäß Ziffer 4.8, 4.9 und 4.10 sind in schriftlicher Form über das Präsidium an den Hauptausschuss zu richten, der entscheidet. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 5.2 Alle anderen Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form an das Präsidium zu richten, das entscheidet. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 5.3 Vereine haben dem Antrag eine Satzung ihres Vereins, eine Fotokopie der letzten Bestätigung des Finanzamts über die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit, eine Fotokopie der Eintragungsbekanntmachung des Registergerichts, ein Verzeichnis des Vorstandes und eine Erklärung über die Zahl der Mitglieder beizufügen.
- 5.4 Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller seinen Aufnahmeantrag dem nächsten Verbandstag des TBW zur endgültigen Entscheidung vorlegen.
- 5.5 Falls ein mit der Sportart eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung i.S. von § 4 Ziffer 1 konkurrierender Verband Aufnahme in den TBW begehrt, ist folgendes Verfahren einzuhalten:
- 5.5.1 Der Hauptausschuss entscheidet, ob der um Aufnahme nachsuchende Verband eine deckungs- und artgleiche Tanzsportart im Verhältnis zu einem bereits aufgenommenen Fachverband betreibt.
- 5.5.2 Erfüllt der Antragsteller die übrigen Voraussetzungen der Satzung des TBW, wird er durch den Hauptausschuss als konkurrierender Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung mit den gleichen Rechten und Pflichten wie der bereits bestehende Fachverband in den TBW aufgenommen. Er und der bereits bestehende Fachverband müssen der Verpflichtung nachkommen, sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Aufnahme über eine gemeinsame Vertretung im TBW zu einigen.

Eine solche Einigung kann insbesondere erfolgen als Angliederung, Fusion oder Dachverbandsgründung. Innerhalb dieses Zeitraums muss nachgewiesen werden, dass eine verbindliche Einigung über die gemeinsame Ausübung der Rechte und Pflichten besteht. Die Frist kann vom Hauptausschuss einmalig um ein Jahr verlängert werden.

- 5.5.3 Erfolgt bis zum Fristablauf keine Einigung, schließt der Hauptausschuss einen der beiden Verbände aus. Bei dieser Entscheidung sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:
- Mitgliederstärke der beiden Verbände,
 - Sportliche Bedeutung,
 - Maß der Kooperationsbereitschaft der Beteiligten untereinander und gegenüber dem TBW, unter anderem auch die Verantwortung für das Scheitern der Verhandlungen,
 - Bestandsschutzgedanke,
 - Organisationsstruktur,
 - Interesse der Gliederung auf Bundesebene.
- 5.5.4 Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses, einen Verband aufzunehmen oder auszuschließen, kann der betroffene Verband den nächsten Verbandstag des TBW anrufen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds im DTV hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im TBW zur Folge.
- 6.3 Bei persönlichen Mitgliedern wird die Mitgliedschaft spätestens 6 Monate nach Beendigung ihrer Trainertätigkeit für ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied des TBW in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt.
- 6.4 Der Austritt aus dem TBW kann nur durch eine schriftliche Erklärung, die der Geschäftsstelle des TBW per Einschreiben zu übersenden ist, erfolgen. Ein Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
- 6.5 Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied das Ansehen des TBW schädigt, den Interessen des TBW oder seiner Organe zuwiderhandelt oder gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss wird auf Antrag des Präsidiums durch den Hauptausschuss beschlossen und muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den nächsten Verbandstag zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium eingelegt werden.
- 6.6 Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf.
- 6.7 Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr bleiben trotz Ausscheiden in vollem Umfang bestehen.

§ 7 Organe des Verbandes

- 7.1 Organe des Verbandes sind:
- Der Verbandstag
 - Das Präsidium
 - Der Hauptausschuss
 - Die Jugendvollversammlung
- 7.2 Ständige Ausschüsse des TBW sind:
- Sportausschuss
 - Jugendausschuss

§ 8 Der Verbandstag

- 8.1 Sitz auf dem Verbandstag haben alle ordentlichen, außerordentlichen, persönlichen, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten, die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung, der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter, die Anschlussorganisationen sowie die Mitglieder des Präsidiums.
- 8.2 Jedes Mitglied gemäß § 4 Ziffer 2, 8 und 9 kann zum Verbandstag bis zu zwei, jedes Mitglied gemäß § 4 Ziffer 3 und 10 einen Delegierten entsenden. Jedes Mitglied muss einen seiner Delegierten mit einer schriftlichen Vollmacht ausstatten. Dieser Delegierte muss Mitglied des von ihm vertretenen Vereins und mindestens 18 Jahre alt sein.
- 8.3 Die Anzahl der Stimmen der ordentlichen Mitglieder, der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sowie des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter richtet sich nach der Zahl der bis zum 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahres gemeldeten Mitglieder. Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres ihre Mitgliedererhebung nicht abgegeben haben, erhalten beim Verbandstag des laufenden Jahres nur eine Stimme.
- Für ordentliche Mitglieder, die zwischen dem 1. Januar des laufenden Jahres und dem Ende des dem Verbandstag vorausgehenden Monats aufgenommen werden, gelten für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder die mit dem Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle gemeldeten Zahlen. Außerordentliche Mitglieder, die zwischen dem 1. Januar des laufenden Jahres und dem Ende des dem Verbandstag vorausgehenden Monats aufgenommen werden, haben je eine Stimme.
- Das Stimmrecht entfällt für Mitglieder, die zum 31.12. des Vorjahres gekündigt haben.
- 8.4 Den ordentlichen Mitgliedern wird für je angefangene 25 Einzelmitglieder eine Stimme, den Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung für je angefangene 250 Einzelmitglieder eine Stimme, dem Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme zuerkannt. Außerordentliche Mitglieder und Anschlussorganisationen haben je eine Stimme.
- 8.5 Eine Stimmübertragung unter ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ist mit der Maßgabe zulässig, dass ein Mitglied noch höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten darf, wobei es in jedem Falle einer rechtsverbindlichen schriftlichen Vollmacht bedarf.
- 8.6 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten, persönliche Mitglieder und Präsidialmitglieder des TBW haben je eine Stimme; sie ist nicht übertragbar.
- 8.7 Fördernde Mitglieder können zum Verbandstag als Gäste eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Einberufung des Verbandstages

- 9.1 Verbandstage werden durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten einberufen.
- 9.2 in den Kalenderjahren mit gerader Endzahl hat ein ordentlicher Verbandstag stattzufinden, der bis zum Ende des Monats April durchgeführt sein soll.
- Verbandstage finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Das Präsidium kann beschließen, den Verbandstag als virtuelle Konferenz durchzuführen bzw. eine Präsenzsitzung zu einer virtuellen Konferenz umzuwandeln. Zulässig sind damit Präsenz- oder Videokonferenzen, aber auch Mischungen aus diesen Varianten.
- 9.3 Vorschläge und Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung sind jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich an das Präsidium zu richten. Der Termin kann vom Präsidium durch Bekanntgabe in den Verbandsmitteilungen anders festgesetzt werden.
- 9.4 Der ordentliche Verbandstag muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung schriftlich einberufen werden. Sofern die Versammlung als virtuelle Konferenz stattfindet, kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des Deutschen Tanzsportverbandes oder durch

Herausgabe einer entsprechenden Verbandsmitteilung. Die vom Präsidium und den

Kassenprüfern jährlich dem Verbandstag zu erstattenden schriftlichen Berichte und Erklärungen, der Haushaltsplan-Entwurf sowie Anträge für die Tagesordnung gelten auch mit der Veröffentlichung auf der offiziellen Internet-Homepage des TBW als den Verbandmitgliedern zugegangen. Satz 3 gilt sinngemäß auch für die Herausgabe von Verbandsmitteilungen. Auf die Bereitstellung der Unterlagen im Internet ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

- 9.5 Auf Beschluss des Hauptausschusses oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des TBW hat das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. In diesem Falle hat die Einberufung innerhalb von zwei Monaten nach dem Beschluss des Hauptausschusses bzw. Eingang des Antrags der Mitglieder zu erfolgen.

§ 10 Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag ist das höchste Organ des TBW. Er berät und entscheidet insbesondere über:

- Wahl des Präsidiums
- Bestätigung der Wahl des Jugendwarts
- Wahl der Frau im Sport im TBW
- Wahl der Beisitzer der Landesgruppen
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme und Diskussion von Berichten und Erklärungen des Präsidiums und der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Zweckbestimmung des TBW
- Beschlussfassung über die Auflösung des TBW

§ 11 Tagung des Verbandstages

- 11.1 Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident des TBW oder ein von ihm beauftragtes Präsidialmitglied. Bei Wahlen bestimmt der Verbandstag einen nicht kandidierenden Delegierten zum Wahlleiter für die Dauer der Wahl des Präsidenten.
- 11.2 Jeder Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die jeweils zu Beginn der Versammlung durch Mehrheitsbeschluss geändert werden kann.
- 11.3 Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident oder einer der Vizepräsidenten binnen sechs Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.
- 11.4 Der Verbandstag beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 11.5 Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich bei
- Satzungsänderungen; diese bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten; die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Hauptausschusses und bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - Ausschluss von Mitgliedern; hierzu ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich;
 - Auflösung des TBW; die Auflösung erfolgt durch Beschluss eines zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstages, bei dem mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder

vertreten sein müssen, wenn hierbei weniger als sieben der anwesenden ordentlichen Mitglieder für die Fortführung des TBW stimmen.

Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird das Präsidium des TBW ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

- 11.6 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn der Verbandstag dies einstimmig beschließt. Die Zusammenfassung der Wahl mehrerer Präsidialmitglieder oder Kassenprüfer in einem Wahlgang ist zulässig, wenn jeweils nur ein Bewerber zur Wahl steht. Gewählt werden kann nur, wer auf dem Verbandstag anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 11.7 Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 11.8 Jedes Verbandsmitglied erhält innerhalb von drei Monaten nach einem Verbandstag eine Abschrift des Protokolls; anstelle einer Versendung des Protokolls kann auch eine Veröffentlichung des Protokolls auf der offiziellen Internet-Homepage des TBW erfolgen. Werden innerhalb von vier Monaten nach dem Versammlungstag keine Beanstandungen erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12 Das Präsidium

- 12.1 Das Präsidium setzt sich zusammen aus
- Präsident
 - Zwei Vizepräsidenten
 - Vizepräsident Finanzen
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Lehrwart
 - Breitensportwart
 - Pressesprecher
 - Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme
- 12.2 Das Präsidium wird mit Ausnahme des Jugendwartes und der Ehrenpräsidenten vom Verbandstag auf vier Jahre gewählt. Im Präsidium können bis zu zwei Ämter in Personalunion wahrgenommen werden. Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung auf vier Jahre gewählt und durch den Verbandstag bestätigt. Bei Neu- oder Wiederwahl des Präsidiums übernimmt dieses jeweils einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des TBW.
- 12.3 Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 12.4 Die Mitglieder des Präsidiums dienen dem TBW auf der Grundlage von Beschlüssen des Verbandstages, soweit diese vorliegen; sie sind insbesondere an keinerlei Weisungen einzelner Verbandsmitglieder gebunden. Als besondere Aufgaben des Präsidiums werden angesehen:
1. die Interessenvertretung des TBW gegenüber dem DTV, den Landessportbünden und anderen Sportverbänden sowie Behörden;
 2. die Beratung der Verbandsmitglieder bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere beim Sportbetrieb;
 3. die Veranstaltung von Lehrgängen zur Förderung tanzsportlicher Belange und zur Jugendpflege;
 4. Beschluss über alle in dieser Satzung nicht geregelten Vereinsfragen in Übereinstimmung mit den §§ 21-79 BGB;

5. Öffentlichkeitsarbeit.

- 12.5 Gegen die Beschlüsse des Präsidiums ist Berufung an den Verbandstag möglich. Dieser kann einen Beschluss des Präsidiums aufheben und einen eigenen Beschluss fassen.
- 12.6 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert werden kann.
- 12.7 Wenn es dem Präsidium zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich erscheint, kann es bis zum Ablauf der Wahlperiode oder für einen fixierten kürzeren Zeitraum Beisitzer in den Hauptausschuss berufen. Im Falle eines Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl, die vom nächsten Verbandstag bestätigt werden muss, ergänzen.
- 12.8 Das Präsidium kann für besondere Aufgabengebiete Beauftragte ernennen, sowie ständige und zeitlich befristete Ausschüsse bilden. Deren Mitglieder werden ebenfalls vom Präsidium ernannt. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt jeweils ein Präsidialmitglied.
- 12.9 Der Verbandstag kann ein Präsidialmitglied während seiner Amtszeit durch die Neuwahl eines Nachfolgers für die Restwahlperiode abwählen. Ein entsprechender Antrag muss gemäß § 9.3 eingereicht werden.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

- 13.1 Der TBW wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten durch den Präsidenten, die beiden Vizepräsidenten und den Vizepräsident Finanzen. Diese Präsidialmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 13.2 Verbandsintern gilt folgendes: Die rechtsverbindliche Vertretung erfordert zwei Unterschriften.

§ 14 Der Hauptausschuss

14.1 Der Hauptausschuss besteht aus

- dem Präsidium,
- den Vorsitzenden der dem TBW angeschlossenen Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung oder deren Vertreter,
- dem Vorsitzenden des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter oder dessen Vertreter,
- der Frau im Sport im TBW, den Beisitzern aus den Gebieten der Landessportbünde, bis zu drei weiteren Beisitzern, die gemäß Ziffer 12.7 berufen werden.

14.2 Dem Hauptausschuss obliegt neben den ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere

- die Unterstützung des Präsidiums bei der Geschäftsführung,
- Festlegung des an die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu zahlenden Beitrags; die Höhe dieses Beitrags richtet sich nach den aufgrund der Mitgliedermeldung des laufenden Jahres an den TBW gezahlten Beiträgen;
- die Koordinierung der Aufgaben des TBW mit den Aufgaben des DTV sowie der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung.

14.3 Der Hauptausschuss ist ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

14.4 Der Hauptausschuss findet grundsätzlich als Präsenzsitzung statt und wird durch den Präsidenten, in seiner Vertretung durch einen der Vizepräsidenten, 1 Monat vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Der Hauptausschuss kann durch Beschluss des Präsidiums des TBW als virtuelle Konferenz durchgeführt werden oder eine Präsenzsitzung zu einer virtuellen Konferenz umgewandelt werden. Sofern die Sitzung als virtuelle Konferenz stattfindet kann die

Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dieses Gremiums die Einberufung schriftlich verlangen.

14.5 Der Präsident, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen des Hauptausschusses.

14.6 Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 15 Die Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung der Tanzsportjugend Baden-Württembergs (BWTJ) besteht aus den Jugendwarten und den Jugendsprechern der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, dem Jugendausschuss und den Mitgliedern des Tagungspräsidiums. Die Jugendvollversammlung gibt sich in Selbstverwaltung eine Jugendordnung, die als Bestandteil der Satzung von dem Verbandstag genehmigt werden muss.

§ 16 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer sowie einen ersten und zweiten stellvertretenden Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des TBW zu gewähren. Sie haben den Jahresabschluss und das sonstige Vermögen des TBW zu überprüfen und festzustellen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag bekannt zu geben.

§ 17 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der TBW Beiträge und Gebühren. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag festgesetzt; über Gebühren für Leistungen des TBW gegenüber den Mitgliedern beschließt das Präsidium.

§ 18 Verwendung der Mittel

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln werden, soweit diese nicht zweckgebunden sind, zur Deckung der dem TBW entstehenden Kosten verwendet. Überschüsse dürfen nur mit Genehmigung des Verbandstages und nur zur Förderung des Tanzsports nach einem vom Präsidium auszuarbeitenden Schlüssel auf die Mitglieder verteilt werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

19.1 Bei der Auflösung oder Aufhebung des TBW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TBW an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar möglichst zur Förderung des Tanzsports, zu verwenden hat.

19.2 Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen rechtswidrig, d.h. nichtig sein, so hat dies auf die übrigen Satzungsbestimmungen keinen Einfluss.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch den Verbandstag mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.
